

---

## Winterschlussverkauf: vom 8. Jänner bis zum 5. Februar 2022

Mi, 05.01.2022 - 10:24

**(In den Tourismusgemeinden: vom 5. März bis zum 2. April 2022)**

Am Samstag fällt in vielen Orten Südtirols der Startschuss für den Winterschlussverkauf. Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) möchte daran erinnern, dass aus diesem Anlass die Preise, nicht aber die Verbraucherrechte herabgesetzt werden dürfen.

Auch für **Produkte im Ausverkauf** gilt: sie müssen mangelfrei sein und den Werbeaussagen entsprechen. Die Preisschilder haben drei Angaben aufzuweisen: den bisherigen Verkaufspreis, den Preisnachlass in Prozenten und den neuen Verkaufspreis.

### Einige Tipps zur Schnäppchenjagd:

- Vor dem Kauf stets die **Angebote mehrerer Händler vergleichen**.
- Was ein Geschäft schon vorher als Sonderangebot angepriesen hat, muss beim Saisonabschluss nochmals reduziert werden. Daher empfiehlt es sich, bereits **vor Schlussverkauf** einen Blick in die Schaufenster zu werfen.
- Achten Sie darauf, dass die vom Gesetz vorgesehene **strikte Trennung** zwischen Ausverkaufsware und Ware zum normalen Preis auch eingehalten wird.
- Die beworbenen Preise gelten für alle KäuferInnen, und zwar ohne mengenmäßige Beschränkung oder Koppelung an irgendeine Bedingung und bis zum restlosen Verkauf des Bestandes. Die Kunden müssen mit einem von außen einsehbaren Hinweis darüber informiert werden, wenn der Warenvorrat erschöpft ist.
- Im Eifer des Gefechts können Waren und Preisschilder schon mal durcheinander geraten. Daher empfiehlt es sich, **vor dem Bezahlen immer das Etikett zu überprüfen**.
- Auch für den Schlussverkauf gilt: **Kassenzettel oder Rechnung sorgfältig aufbewahren**. Sie sind für eventuelle Reklamationen beim Händler oder auch für die Meldung eines Schadens, beispielsweise bei der Hausratversicherung, wichtig.
- Seit 2016 haben Händler, Handwerker und Freiberufler die Pflicht, Zahlungen ihrer Kunden auch mit Bankomat- oder Kreditkarte anzunehmen; ausgenommen sind hierbei Fälle, wo dies

„objektiv technisch unmöglich“ ist.

- **Fehlerfreie Produkte müssen vom Händler grundsätzlich nicht zurückgenommen** werden, während des Schlussverkaufs ebenso wenig wie in der Normalsaison. Tun sie es doch, geschieht dies aus Kulanz. Bei mangelfreier Schlussverkaufsware wird der Umtausch zumeist ausdrücklich ausgeschlossen. Wer ihn dennoch wünscht, bittet den Händler um einen Vermerk auf dem Kassenzettel oder der Rechnung.
- Reduzierte Preise sind keineswegs gleichzusetzen mit eingeschränkten Rechte für die Kunden. Auch bei sensationell niedriger Auszeichnung hat man **Anspruch auf Waren ohne Mängel** und im Rahmen des Gesetzes zur Gewährleistung auf die zugesicherten Eigenschaften. Wird ein Artikel billiger verkauft, weil er beispielsweise leicht verschmutzt ist oder eine Farbschattierung im Innenfutter aufweist, muss dies auch angegeben werden.

**Jeden Mangel, auf den ein Geschäft nicht ausdrücklich hingewiesen hat,** kann der Kunde, wenn er ihn später bemerkt, reklamieren. Die Frist, Fehler zu beanstanden, währt 2 Jahre ab Kaufdatum. In den ersten 12 Monaten liegt die Beweislast - also der Nachweis, dass der Fehler zum Zeitpunkt des Kaufes noch nicht bestand - beim Händler.

Weitere Informationen bei der Verbraucherzentrale Südtirol (Tel. 0471-975597, [info@verbraucherzentrale.it](mailto:info@verbraucherzentrale.it)).